

## Netzentgelte für das Netz Velten inklusive Kostenwälzung

**(Gültig vom 01.07. bis 31.12.2014)**

**Alle Preisangaben sind Nettopreise**

Das Entgelt für die Netznutzung besteht aus folgenden Komponenten:

- Jahresleistungsentgelt für die gemessene Jahreshöchstleistung in €/ kW p.a. bzw. Grundpreis für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte in €/ Monat
- Arbeitsentgelt für die transportierte Jahresmenge in ct/ kWh
- Abrechnungsentgelt
- Messentgelte für
  - o Messtellenbetrieb
  - o Messvorgang

Netznutzungsentgelt für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte (bis 2,0 Mio. kWh/Jahr)			
Jahresmenge In kWh (von/bis)		Grundpreis In €/Monat	Arbeitspreis In ct/kWh
<b>0</b>	1.000	0,00	1,773
<b>1.001</b>	6.000	0,51	1,164
<b>6.001</b>	25.000	0,72	1,121
<b>25.001</b>	100.000	3,27	0,999
<b>100.001</b>	300.000	4,53	0,984
<b>300.001</b>	1.000.000	30,54	0,880
<b>1.000.001</b>	2.000.000	114,24	0,780

Ermittlung des Ausspeiseentgeltes für die an einem nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkt entnommene Jahresarbeit:

- Das Ausspeiseentgelt für die an einem nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkt entnommene Jahresarbeit wird als Summe aus einem Grundpreis und einem zu diesem Grundpreis zugeordneten Arbeitspreis gebildet.
- Zur Bestimmung des Grundpreises und des spezifischen Arbeitspreises wird die gemessene oder prognostizierte Jahresarbeit in ein Intervall nach den Spalten 1 und 2 der Tabelle „Netznutzungsentgelt für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte“ eingeordnet.
- Der gefundene Grundpreis [in €/ Monat] wird mit 12 multipliziert. Der Arbeitspreis wird durch Multiplikation gemessenen Jahresarbeit mit dem in €/ kWh umgerechneten spezifischen Arbeitspreis des Intervalls gebildet.

Ausspeisepunkte, deren Jahresverbrauch die 2,0 Mio. kWh überschreiten und als nicht leistungsgemessen eingestuft sind, werden auch bei Überschreiten der 2,0 Mio. kWh entsprechend der Netznutzungsentgelte für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte abgerechnet. Eine Neueinstufung wird für entsprechende Abnahmestellen vor dem neuen Vertragsjahr durchgeführt.

<b>Arbeitsentgelt für leistungsgemessene Ausspeisepunkte (ab 2,0 Mio. kWh/Jahr)</b>				
Jahresmenge in kWh (von/bis)	Socketbetrag in €/Jahr	durch Socketbetrag abgegoltene Arbeit in kWh	Arbeitspreis in ct/kWh	
<b>0</b>	2.000.000	0	0	0,275
<b>2.000.001</b>	5.000.000	5.500	2.000.000	0,220
<b>5.000.001</b>	10.000.000	12.100	5.000.000	0,165
<b>10.000.001</b>	20.000.000	20.350	10.000.000	0,120
<b>20.000.001</b>	50.000.000	32.350	20.000.000	0,092
<b>50.000.001</b>	100.000.000	59.950	50.000.000	0,084
<b>100.000.001</b>	250.000.000	101.950	100.000.000	0,084
<b>250.000.001</b>		227.950	250.000.000	0,083

Ermittlung des Ausspeiseentgeltes für die an einem leistungsgemessenen Ausspeisepunkt entnommene Jahresarbeit:

- Das Ausspeiseentgelt für die an einem leistungsgemessenen Ausspeisepunkt entnommene Jahresarbeit wird als Summe aus einem Socketbetrag und einem zu diesem Socketbetrag zugeordneten Arbeitspreis gebildet.
- Zur Bestimmung des Socketbetrages und des spezifischen Arbeitspreises wird die gemessene oder prognostizierte Jahresarbeit in ein Intervall nach den Spalten 1 und 2 der Tabelle „Arbeitsentgelt für leistungsgemessene Ausspeisepunkte“ eingeordnet. Die gemessene Jahresarbeit setzt sich aus der Arbeit des aktuell gemessenen Monats und der Summe der Arbeit der zurückliegenden 11 Monate zusammen. Somit wird jeden Monat eine aktuelle Jahresarbeitsmenge bestimmt, auf deren Basis ein neues Jahresarbeitsentgelt ermittelt wird.
- Der spezifische Arbeitspreis des gefundenen Intervalls wird in €/ kWh umgerechnet und mit dem Anteil der Jahresarbeit multipliziert, der den Betrag in Spalte 4 (durch Socketbetrag abgegoltene Arbeit) des Intervalls überschreitet.

Ausspeisepunkte, die als leistungsgemessen eingestuft sind und deren Jahresverbrauch im laufenden Vertragsjahr die 2,0 Mio. kWh unterschreitet, werden entsprechend der Netznutzungsentgelte für leistungsgemessene Ausspeisepunkte abgerechnet. Eine Neueinstufung wird für entsprechende Abnahmestellen vor dem neuen Vertragsjahr durchgeführt.

**Leistungsentgelt für leistungsgemessene Ausspeisepunkte  
(ab 2,0 Mio. kWh/Jahr)**

Leistung in kW (von/bis)		Sockelbetrag in €/Jahr	durch Sockelbetrag abgegoltene Leistung in kW	Leistungspreis in €/kW
<b>0</b>	1.000	0	0	11,22
<b>1.001</b>	2.000	11.220	1.000	10,49
<b>2.001</b>	5.000	21.710	2.000	8,58
<b>5.001</b>	10.000	47.450	5.000	6,78
<b>10.001</b>	20.000	81.350	10.000	5,41
<b>20.001</b>	50.000	135.450	20.000	4,53
<b>50.001</b>	100.000	271.350	50.000	4,28
<b>100.001</b>		485.350	100.000	4,18

Ermittlung des Ausspeiseentgeltes für die an einem leistungsgemessenen Ausspeisepunkt gemessene Jahreshöchstleistung:

- Das Ausspeiseentgelt für die an einem leistungsgemessenen Ausspeisepunkt gemessene Jahreshöchstleistung wird als Summe aus einem Sockelbetrag und einem zu diesem Sockelbetrag zugeordneten Leistungspreis gebildet.
- Zur Bestimmung des Sockelbetrages und des spezifischen Leistungspreises wird die gemessene Jahreshöchstleistung in ein Intervall nach den Spalten 1 und 2 der Tabelle „Leistungsentgelt für leistungsgemessene Ausspeisepunkte“ eingeordnet.
- Der Leistungspreis wird als Produkt aus dem spezifischen Leistungspreis des gefundenen Intervalls und dem Anteil der gemessenen Jahreshöchstleistung, der den Betrag in Spalte 4 (durch Sockelbetrag abgegoltene Leistung) des Intervalls überschreitet, bestimmt.
- Die Leistung wird zu Beginn eines jeden Vertragsjahres anhand der Leistungsspitze des ersten Vertragsmonats ermittelt. Diese Leistungsspitze kommt solange zur Anrechnung, bis in einem Folgemonat eine höhere Leistungsspitze ermittelt wird. Die vorhergehenden Monate werden dann mit der neuen Leistung nachverrechnet. Sind im Abrechnungszeitraum (Vertragsbeginn und -ende) einer der Monate Dezember, Januar oder Februar nicht enthalten, wird die maximale Leistung der letzten 12 Monate in Rechnung gestellt.

## Abrechnungsentgelt

Abrechnungsentgelt	
Messstelle	In €/Abrechnungsvorgang *
nicht leistungsgemessen	<b>11,91</b>
Leistungsgemessen	<b>12,77</b>

\*Üblicherweise wird von einem Abrechnungsvorgang für nicht leistungsgemessene Kunden pro Jahr und 12 Abrechnungsvorgängen für leistungsgemessene Kunden pro Jahr ausgegangen, die zur Abwicklung und Umsetzung des Netzzugangs erforderlich sind (siehe BDEW-Leistungsbeschreibung für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung der Netznutzung und Messzugangsmanagement).

## Messentgelt

Entgelt für Messstellenbetrieb	
Zählergröße	in €/Zähler/a
<b>ab G2,5</b>	4,43
<b>ab G10</b>	35,00
<b>ab G40</b>	170,00
<b>ab G160</b>	370,00
<b>ab G1000</b>	650,00

Entgelt für Messstellenbetrieb (EDL21-Zähler)	
Zählergröße	in €/Zähler/a
<b>ab G2,5 EDL21</b>	20,00
<b>ab G10 EDL21</b>	70,00
<b>ab G40 EDL21</b>	280,00

Entgelt für Messstellenbetrieb von Zusatzgeräten	
Zusatzgerät	in €/Zusatzgerät/a
<b>Zustandsmengenumwerter</b>	300,00
<b>Temperaturmengenumwerter</b>	150,00
<b>MRG</b>	110,00
<b>DFÜ</b>	110,00

Entgelt für Messvorgang	
Messstelle	in €/Messvorgang**
<b>nicht leistungsgemessen</b>	1,14
<b>leistungsgemessen***</b>	
- tägliche Datenbereitstellung	17,50
- stündliche Datenbereitstellung	50,30

\*\*Üblicherweise wird von einem Messvorgang für nicht leistungsgemessene Kunden pro Jahr und 12 Messvorgängen für leistungsgemessene Kunden pro Jahr ausgegangen, die zur Abwicklung und Umsetzung des Netzzugangs erforderlich sind (siehe BDEW-Leistungsbeschreibung für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung der Netznutzung und Messzugangsmanagement). Das Entgelt für Messung im Sinne des § 3 Nr. 26c EnWG beinhaltet die Auslesung der Messeinrichtung sowie die Weitergabe der Daten an die Berechtigten.

\*\*\*Der Transportkunde kann entweder die tägliche oder die stündliche Datenbereitstellung wählen.